

G e s e z

betreffend die Zölle, Weg- und Brückengelder
im Canton Zürich.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Zölle, Weg- und Brückengelder im Canton, welches auch ihr jetziger oder künftiger Bestand seyn mag, sind Sache des Staates, sollen von Staatswegen bezogen und, wo das Recht solcher Bezüge noch Eigenthum von einzelnen Bürgern, Gemeinden oder Corporationen ist, soll dasselbe an den Staat abgetreten werden.

§. 2. Alle Thor- und Pflastergelder sind aufgehoben.

§. 3. Alle öffentlichen Kauf- und Waaghaus-, Sufst- oder Lagergebühren, so wie allfällige Marktgebühren, sollen dem Interesse des allgemeinen Verkehrs angemessen regulirt werden.

Der Regierungsrath ist beauftragt, die hiefür nöthigen Anordnungen zu treffen.

§. 4. Wenn in Folge der Bestimmungen obiger Artikel an die rechtmäßigen Besitzer wohlbegründeter Rechte Entschädigungen zu leisten wären, sollen diese aus dem Industriefond bestritten werden.

§. 5. Alle Zölle, sie mögen in Durchgangs- (Transit-), in Ausgangs- oder in Eingangszöllen bestehen, sind aufgehoben. Ausgenommen bleiben einstweilen die bisherigen Rheinzölle und diejenigen Verhältnisse, welche nur im Einverständniß mit den Linthschiffahrts-Cantonen regulirt werden können.

§. 6. Die, kraft gegenwärtigen Gesetzes, vom Staate zu beziehenden Gebühren sind demnach:

- a) Weggelder,
- b) Brückengelder,
- c) Rheinzölle.

§. 7. Alle Weg- und Brückengelder werden einzig nach Wegstunden und Gespann oder der Zahl des durchpassirenden Viehes bestimmt.

Zweyter Abschnitt.

Weggelder.

§. 8. Auf allen, den Vorschriften des Straßengesetzes gemäß, vollendeten Straßen erster Classe (Hauptstraßen) wird die Wegstunde zu 16,000 Schweizerfuß berechnet und das Weggeld zu Handen des Staates nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Für jede Stunde Weges

- a) von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Fuhrwerken aller Art bespannt 4 Rp.
- b) von jedem vor leerem Wagen gespannten Stück Zugvieh, so wie von jedem Reit- und nicht angespannten Pferd 2 Rp.
- c) von jedem Stück großen Hornviehes und Schweinen 2 Rp.
- d) von jedem Stück Kalb, Schaaf, Ziege oder kleinen Schweinen 1 Rp.

§. 9. Ausgenommen von der Bezahlung des Weggeldes sind:

- a) Die landwirthschaftlichen Fuhren jeden Gespannes, welche zur Bestellung der Felder, Wiesen oder Weinberge und Einheimung der Bodenserzeugnisse benutzt werden;
- b) die eidsgenösslichen Gesandtschaften, so wie die Posten und Militär - Fuhrwerke aller Art, Wagen und Pferde;
- c) Gespann und Pferde für Hülfe in Feuersnoth und Wassergefahr;
- d) Polizen-, Armen- und Leichen-Transporte;
- e) die Cantons - Einwohner, welche landwirthschaftliche Erzeugnisse des Cantons, als: Getreide, Wein, Stroh, Heu, Vieh, Brennmaterialien u. s. w. im Canton selbst zu Markt oder sonst zum Verkauf oder Bau-Materialien zu eigenem Gebrauche führen oder führen lassen.

§. 10. Bey Ausmittelung des Weggeldes von einer Station zur andern sollen Straßenstrecken, die weniger als 8000 Fuß betragen, für eine halbe Stunde, Straßenstrecken von 8000 — 16,000 Fuß für eine ganze Stunde berechnet werden.

§. 11. Die Nichtbezahlung oder Umgehung des Weggeldes wird mit einer Buße im fünffachen Betrage des gesetzlichen Weggeldes bestraft. Die Buße muß sogleich zu Händen des Staates an den Weggeldeinnehmer gegen Quittung entrichtet werden, wogegen der Recurs an den Bezirksrath und Regierungsrath vorbehalten bleibt.

§. 12. Der Regierungsrath ist ermächtigt, die

einzelnen Weggeld-Stationen und die Verfahrensart beim Bezug des Weggeldes durch besondere Verordnungen zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Brückengelder.

§. 13. Brückengelder können nur auf Brücken bezogen werden, welche wenigstens 10,000 Frkn. kosten.

§. 14. Es kann kein Brückengeld von Fußgängern erhoben werden, ausgenommen da, wo für ihre Bequemlichkeit allein Brücken erbaut sind.

§. 15. Das Brückengeld wird nach folgendem Maassstabe bezahlt:

- | | |
|---|--------|
| a) Von jedem Stück Zugvieh vor beladenen Wagen aller Gattung | 10 Rp. |
| b) Von jedem Stück Zugvieh vor leeren Wagen, so wie von jedem Reit- oder nicht angespannten Pferd | 5 „ |
| c) Von jedem Stück Hornvieh | 4 „ |
| d) Von jedem Stück Kalb, Schwein und Schmalvieh. | 2 „ |

§. 16. Die Befreyung von Brückengeld genießen alle im Art. 9. Litt. a. b. c. d. e. bezeichneten Ausnahmen.

§. 17. Wer das gesetzliche Brückengeld nicht entrichtet, unterliegt einer Buße vom fünffachen Betrage desselben; Recurse werden nach Vorschrift des Art. 11. erledigt.

§. 18. Brückengelder sollen (mit Vorbehalt künftiger gesetzlicher Bestimmungen) einstweilen nur

auf den Brücken zu Andelfingen, Rheinau, Egglisau und der Sihlbrücke bey Zürich erhoben werden; der Regierungsrath wird für den Bezug der Brückengelder die nöthigen Verfügungen treffen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Organisation.

§. 19. Alle Weg- und Brückengelder werden bey Eintritt des gegenwärtigen Gesetzes nach den Vorschriften desselben entrichtet und jeder andere Bezug aufgehoben; vorbehalten bleiben jedoch die Gebühren, welche von den Fahren über Flüsse zur Deckung der dießfälligen Kosten bezogen werden.

§. 20. Die vom Staate errichteten Schmalviehwaagen und daher fließenden Gebühren sind aufgehoben.

§. 21. Der Regierungsrath ist beauftragt, über die Geschäftsführung bey dem Bezug der Weg- und Brückengelder und vorzugsweise zur Verpachtung dieser Staatseinnahme die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 22. Gegenwärtiges Gesetz soll im Allgemeinen zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht und die in demselben aufgestellten Weg- und Brückengeld-Tariffe nach den Bestimmungen des Bundesvertrages der Genehmigung der Tagsatzung unterlegt werden.

§. 23. Der Regierungsrath wird ermächtigt, denjenigen Zollbeamten, welche in Folge dieses Gesetzes ihre Stellen verlieren und deren gesetzliche Amtszeit länger gedauert hätte, eine angemessene Entschädigung zu ertheilen.

§. 24. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt, durch welches alle mit demselben im Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Tariffe, namentlich das Gesetz vom 21. Christmonath 1821 über die Eingangsgebühr von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern und die §§. 55. 56. 57. 58. des Strafgesetzes vom 18. April 1833 aufgehoben werden.

Zürich, den 17. Christmonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der dritte Secretär,

Meyer von Knonau.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzesammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 19. Christmonath 1835.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.
